

**Gemeinde Kürnbach  
Landkreis Karlsruhe**



**Satzung über die  
Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 19.03.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Gemeinde Kürnbach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2  
Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen das gewerbliche Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräume) sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zur Benutzung bereitgestellt werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

**§ 3  
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 befreit sind:

1. Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).
2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Minigolfanlagen,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

**§ 4  
Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner für die Steuer nach § 1 Abs. 1 ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller haftet jeder nach § 9 Abs. 2 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.

- (3) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuerschulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

**§ 5  
Beginn und Ende der Steuerpflicht,  
Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gerät entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

**§ 6  
Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unanhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

**§ 7  
Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät

a) mit Gewinnmöglichkeit **15 vom Hundert**  
der elektronisch gezahlten Bruttokasse,  
mindestens jedoch **120 €**

b) ohne Gewinnmöglichkeit **120 €**

2. an einem sonstigen Aufstellort

a) mit Gewinnmöglichkeit **15 vom Hundert**  
der elektronisch gezahlten Bruttokasse,  
mindestens jedoch **60 €**

b) ohne Gewinnmöglichkeit **60 €**

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes gemäß § 2 Abs. 1 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist in diesem Falle die Summe der elektronisch gezahlten Bruttokasse aller Geräte maßgebend. Es wird jedoch mindestens der Mindeststeuersatz erhoben.

- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß § 2 Abs. 1 im Gemeindegebiet, wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers – Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

### § 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

### § 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde Kürnbach innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Kürnbach schriftlich mitzuteilen.

### § 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres der Gemeinde Kürnbach für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kassinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das folgende Kalendervierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des vorherigen Kalendervierteljahres anzuschließen.

### § 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Mitarbeiter der Gemeinde Kürnbach sind berechtigt, Aufstellorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Gemeinde Kürnbach beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.


### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
  - entgegen § 10 Abs. 1 es unterlässt, bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Gemeinde Kürnbach die Vergnügungssteuer anzumelden oder zu entrichten,
  - entgegen § 10 Abs. 2 keine Aufzeichnung führt, aus denen die für die Besteuerung erhebliche Tatbestände hervorgehen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

Kürnbach, den 21.03.2013



Hauser,  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Kürnbach, den 21.03.2013



Hauser,  
Bürgermeister

Ausgefertigt:  
Gemeinde Kürnbach

Kürnbach, den 21.03.2013



Hauser,  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

1. Die

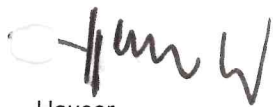
**Satzung  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)  
vom 19.03.2013**

wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt gem. der „Satzung  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ öffentlich  
bekanntgegeben am

**28.03.2013, Nr. 13**

2. Die Satzung wurde gem. § 4 (3) GemO am 02.04.2013  
dem Landratsamt – Rechts- und Kommunalamt – Karlsruhe  
angezeigt.

Kürnbach, den 02.04.2013



Hauser,  
Bürgermeister

